

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Sun Chemical Pigment GmbH betreibt am Standort in der Gustav-Siegle-Straße 19 in Besigheim unterschiedliche Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten und Pigmentpräparationen für die Einfärbung von Anstrichmitteln, Kunststoffen und Keramik. Die Produkte kommen in verschiedenen Bereichen wie der Automobil-, Verpackungs-, Kunststoff- und Keramikindustrie sowie für Anstriche und Industrielacke zum Einsatz. Bei dem Betriebsgelände handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV, da Störfallstoffe gelagert und verwendet werden.

Innerhalb dieses Betriebsgeländes betreibt die Sun Chemical Pigment GmbH u.a. ein Gefahrstofflager im UG des Gebäudes 34 (G34). Dieses wurde ursprünglich durch das Landratsamt Ludwigsburg am 21.11.1988 genehmigt und erhielt zuletzt am 27.05.2013 durch das Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung. Das Gefahrstofflager besteht aus zwei separaten Lagerräumen, einem für oxidierende und einem für akut toxische Stoffe. In beiden Lagerräumen dürfen aufgrund der vorgenannten Genehmigungen in Summe nicht mehr als 199 t gelagert werden. Ferner dürfen im Lagerraum für oxidierende Stoffe maximal 65 t oxidierende Stoffe der Kategorie 2 und 3 gelagert werden, davon maximal 3.000 l als Flüssigkeiten. Im Lagerraum für akut toxische Stoffe dürfen unter Beachtung der Gesamtlagerkapazität beider Lagerräume bisher max. 199 t akut toxische Stoffe der Kategorie 1, 2 und 3 gelagert werden, wovon aber nur max. 20 t akut toxische Stoffe der Kategorien 1 und 2 sein dürfen und insgesamt nicht mehr als 6.000 l flüssige Stoffe gelagert werden dürfen. Zu den im Lagerraum für akut toxische Stoffe gelagerten Stoffe gehören unter anderem auch Nickelhydroxidcarbonat und Kobalhydroxid. Seitdem Nickelhydroxidcarbonat in H330 akut toxisch Kategorie 2 und Kobalhydroxid in H330 akute toxisch Kategorie 1 umgestuft wurde, reicht die Lagerkapazität im Lagerraum für akut toxische Stoffe von insgesamt 20 t der Kategorie 1 und 2 nicht mehr aus.

Daher beantragte die Sun Chemical Pigment GmbH am 04.12.2023 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die Erhöhung der Lagerkapazität des Lagers für akut toxische Stoffe der Kategorien 1 und 2 von 20 t auf 100 t.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Östlich der südlichen Werkshälfte befindet sich im Abstand von ca. 100 m zur Werksgrenze die Altstadt von Besigheim mit Wohnbebauung. Zwischen der Altstadt und dem Werk verläuft der Fluss Enz, der auf Höhe der südlichen Werksgrenze durch ein Wehr aufgestaut wird. Der überwiegende Teil des Wassers wird durch einen östlich vom Flussbett verlaufenden Wasserkanal zu einem Flusskraftwerk unterhalb des Werks abgeleitet. Entlang des Werkes, abgetrennt durch einen befestigten landwirtschaftlichen Weg, verläuft das ursprüngliche Flussbett. Östlich der nördlichen Werkshälfte befindet sich eine durch den Wasserkanal zum Flusskraftwerk gebildete Insel, die landwirtschaftlich und als Gartengelände genutzt wird. Daran östlich schließen sich Gebäude des Elektrizitätswerks Besigheim sowie Wohnbebauung an. Der Abstand der Wohnbebauung zur Werksgrenze beträgt hier ca. 150 bis 200 m.

Westlich des Werks befinden sich Parkplätze für Bahnnutzer und für Mitarbeiter des Werks und daran westlich anschließend die Bahnlinie Stuttgart-Heilbronn. Im südlichen Teil des Werks befindet sich westlich von der Bahnlinie im Abstand von ca. 50 bis 100 m zur Werksgrenze Wohnbebauung. Westlich der Wohnbebauung und nordwestlich der Bahnlinie beginnt der Hang des Enztals, an dem Weinbau betrieben wird.

Südlich des Werks befinden sich flussaufwärts im Enztal Parkplätze des Werks und anschließend daran auf dem Festplatz der Stadt Besigheim, der auch eine kleine Spielfläche umfasst, öffentliche Parkplätze, sowie das Vereinsheim des Kunstradvereins Besigheim. Weiter südlich schließt sich ein Mischgebiet mit Ladengeschäften und Wohnbebauung an. In weiterer Entfernung nach Süden verläuft die Bundesstraße B27 von Heilbronn nach Stuttgart.

Nördlich endet das Werksgelände spitz zwischen Bahnlinie und Enz, die anschließend nur durch den landwirtschaftlichen Weg getrennt nebeneinander verlaufen. Nördlich der Bahnlinie ist der Hang des Enztals an dem Weinbau betrieben wird.

Angrenzend an das Werksgelände liegen keine als besonders schützenswert ausgewiesenen Gebiete. Das FFH-Gebiet der Enz endet vor Besigheim an der Brücke der B27 in einem Abstand von ca. 1250 m flussaufwärts. Nördlich des Werksgeländes befinden sich Biotop sowie ein Landschaftsschutzgebiet. Westlich angrenzend an das Werksgelände sind ebenfalls Biotop kartiert.

Das Gefahrstofflager befindet sich im nördlichen Teil des Werksgeländes der Sun Chemical Pigment GmbH, im UG des Gebäudes 34.

Da lediglich die Lagermengen erhöht werden und keine baulichen Änderungen an dem Gefahrstofflager geplant sind, kommt es zu keiner weiteren Zerschneidung der freien Landschaft oder Waldflächen. Ferner werden auch keine weiteren Flächen im Freiraum im Sinne des § 2 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Anspruch genommen oder versiegelt.

Zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der ausschließlich im Gefahrstofflager stattfindenden passiven Lagerung nicht zu erwarten.

Das Ein- und Auslagern der Stoffe erfolgt mit Flurförderzeugen innerhalb des Gebäudes G34. Ein- und Auslagervorgänge sind außerhalb des Gebäudes G34 in der Regel nicht wahrnehmbar. Da sich die Gesamtlagerkapazität der beiden Lagerräume nicht ändert, ist auch mit keiner Änderung des Fahrverkehrs und der Lärmsituation zu rechnen.

Die geringen durch die Nutzung der Halle anfallenden Abfälle unterscheiden sich nicht von den bereits bisher anfallenden Abfällen und werden wie bisher entweder direkt über einen beauftragten Entsorger einer Entsorgung oder Verwertung zugeführt.

Es gibt keinen Abwasseranfall, da nur eine passive Lagerung ohne Umfüllen in andere Gebinde erfolgt. Die beiden Lagerräume haben keinen Anschluss an das Abwassernetz.

Die Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV ergibt sich aus der Summe der Stoffe im Lagerraum. Ausgehend von den 199 t und davon, dass diese im ungünstigsten Fall nur aus WGK 3 Stoffen bestehen können, fällt das Lager unter die Gefährdungsstufe D der AwSV.

Die gelagerten Flüssigkeiten stehen in Auffangwannen, die das 100-prozentige Volumen eines Lagergebindes aufnehmen können. Der Fußboden verfügt über keinen Abfluss. Die Änderung wirkt sich daher nicht nachteilig auf den Gewässer- und Bodenschutz aus, zumal das Stoffportfolio des Gefahrstofflagers beibehalten wird.

Die Lagermenge soll aufgrund der Neueinstufung von Nickelhydroxidcarbonat und Kobalhydroxid für akut toxische Stoffe der Kat. 1 und 2 soll von 20 auf 100 Tonnen erhöht werden. Beide Stoffe wurden bereits vor der Umstufung in vergleichbaren Mengen im Gefahrstofflager für akut toxische Stoffe gelagert. Die beantragte Lagermengenerhöhung führt daher nicht zu einer Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstands und auch zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 22.05.2024

gez.: Sidney Hebisch